

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 32/88

BESCHLUSS

in der Familiensache

Gudrun Franziska H [REDACTED] geb. P [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED], O [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
I. Instanz: K [REDACTED]straße [REDACTED], Of [REDACTED] -

gegen

Otto Hans Peter H [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],
F [REDACTED]/M [REDACTED] [REDACTED],

Antragsgegner,

Weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Ru [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED] [REDACTED], Vers.-Nr.: 52 [REDACTED] P [REDACTED] und 52 [REDACTED] H [REDACTED],
2. Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände
in D [REDACTED] (ZVK), B [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED] [REDACTED],
Vers.-Nr.: [REDACTED] [REDACTED] und AZ.: 0 [REDACTED]/[REDACTED] [REDACTED] Hd/Zr,
3. Beamtenversicherungsverein des D [REDACTED] Bank- und Bankier-
gewerbes (a.G.), Ku [REDACTED]damm [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],
zu Mitgl.Nr.: [REDACTED] [REDACTED],

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. We [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 22. Februar 1989

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
des 1. Senats für Familiensachen des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom
11. Januar 1988 wird auf Kosten des Beam-
tenversicherungsvereins des Deutschen
Bank- und Bankiergewerbes zurückgewie-
sen.

Beschwerdewert: 1.000 DM.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Verbund-
urteil die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungs-
ausgleich in der Weise geregelt, daß es Anwartschaften des
Ehemannes (Antragsgegner) in der gesetzlichen Rentenver-
sicherung in Höhe von monatlich 471,70 DM auf die Ehefrau
(Antragstellerin) übertragen hat. Dabei hat es in Höhe von
monatlich 57,40 DM ein erweitertes Splitting gemäß § 3b
Abs. 1 Nr. 1 VAHRG vorgenommen, aber nicht für zumutbar

- 3 -

angesehen, daß der Ehemann restliche Anrechte der betrieblichen Altersversorgung (umgerechnet monatlich 104,51 DM), unter anderem beim Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (BVV, weiterer Beteiligter zu 3), gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG durch Beitragsentrichtung in die gesetzliche Rentenversicherung ausgleicht. Insoweit hat es den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten.

Der BVV hat gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich Beschwerde eingelegt, mit der er geltend gemacht hat, daß das Amtsgericht § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG fehlerhaft angewendet habe. Seine Beschwer liege darin, daß er möglicherweise mit einem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gemäß § 3a VAHRG belastet werde.

Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, weil der BVV nicht beschwerdebefugt sei (FamRZ 1988, 533). Dagegen richtet sich dessen weitere Beschwerde.

II.

Die gemäß § 621e Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte weitere Beschwerde hat keinen Erfolg, weil das Oberlandesgericht zu Recht eine Beschwerdebefugnis des BVV nach § 20 Abs. 1 FGG verneint hat.

Wie der Senat bereits entschieden hat (Beschuß vom 18. Januar 1989 - IVb ZB 208/87 - zur Veröffentlichung vorgesehen), ist ein privatrechtlich organisierter Träger der



betrieblichen Altersversorgung, bei dem ein verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich (§ 3a VAHRG) in Betracht kommt, am Verfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht materiell beteiligt und kann mit der Beschwerde nicht geltend machen, das bei ihm bestehende Anrecht sei zu Unrecht nicht gemäß § 3b VAHRG öffentlich-rechtlich ausgeglichen worden. Diese Vorschrift schützt in erster Linie das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Erlangung einer eigenständigen Versorgung. Wird nach ihr ein Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen, so wird der Versorgungsträger nur reflexartig begünstigt; sein Interesse an der Vermeidung eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs reicht nicht aus, ihn am Verfahren materiell zu beteiligen. Wird § 3b VAHRG vom Gericht fehlerhaft angewendet, ist er nur mittelbar in seiner Rechtsstellung betroffen, so daß die Voraussetzungen für seine Beschwerdebefugnis nach § 20 Abs. 1 FGG nicht vorliegen. Die entsprechende Anwendung der Regeln über die zivilprozessuale Nebenintervention kommt nicht in Betracht. Beteiligt und gegebenenfalls beschwerdebefugt ist

der Versorgungsträger erst, wenn vor dem Familiengericht unmittelbar über den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gestritten wird. Danach ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht zu beanstanden.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp